

# S a t z u n g

## des

### FC Weser e.V.

#### **1) Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Fußballclub Weser e.V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.  
- VR 694 AG Northeim - jetzt VR 130428 AG Göttingen -
2. Sitz des Vereins ist Bodenfelde.

#### **2) Zweck und Aufgabe**

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Zweck ist die Pflege des Fußballsports und Tischtennissports, verbunden damit die ständige Förderung des Leistungsstandes seiner aktiven Mitglieder. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

#### **3) Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (mit Ausnahme des Auslagenersatzes und Aufwandsentschädigungen).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden.

#### 4) **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. und des Tischtennisverbandes Niedersachsen e.V.. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

#### 5) **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1993.

#### 6) **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern

2. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag Minderjähriger entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die gegebenenfalls festgesetzte Aufnahmegebühr und den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Monatsbeitrag geleistet hat bzw. ihm durch Vorstandsbeschluss Beitragsbefreiung erteilt ist.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

3. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4. **Personen**, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder werden mit Vollendung des 65. Lebensjahres und nach 50 Jahren Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
5. Die **Mitgliedschaft** endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein **Vereinsmitglied**, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## 7) **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## 8) **Der Vorstand**

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden **und drei dritte Vorsitzende** als Vertreter der drei Stammvereine (SC

Bodenfelde, TSV Lippoldsberg, FC Vernawahlshausen), dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, **sowie drei dritte Vorsitzende und der Kassenwart**. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

- b) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Einzelverfügungen in einer Höhe ab

EUR 3.000,00 ( dreitausend)

der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand hat Anspruch auf Aufwendungsersatz. Zu ersetzen sind vom Verein die Aufwendungen, die der Vorstand den Umständen nach für erforderlich halten darf. Auf Verlangen hat der Verein dem Vorstand für die zur Amtführung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Porto, Telefongebühren) Vorschuss zu leisten.

- c) Zum erweiterten Vorstand gehören auch der Sozialwart, der Pressewart, der Schiedsrichterobmann und der Tischtennisfachwart.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## 9) Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung in der HNA-Hessisch-Niedersächsischen-Allgemeinen Zeitung einzuberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung wird durch Aushang im Vereinskasten mitgeteilt.
- b) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  2. Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern,

3. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Leistungen,
  4. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  5. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- c) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse oder wenn mind. 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültig und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- oder Nein -Stimmen.
- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **10) Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages und den Umfang sonstiger Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **11) Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

**Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten mit 2/5 dem SC Bodenfelde, mit 2/5 dem TSV Lippoldsberg und mit 1/5 dem FC Vernawahlshausen zu.**

Diese Vereine haben die Vermögensteile unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

## **12) Schlussbestimmung**

Diese von der Mitgliederschaft in der Mitgliederversammlung vom 09. Januar 2015 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Lippoldsberg, den 09. Januar 2015**

-----  
1. Vorsitzender

-----  
Schriftführerin